



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Zu Besuch bei...

... Finanzminister Peter Strobel

Der Präsident und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer des Saarlandes kamen am 09. April 2018 mit dem neuen saarländischen Finanzminister Peter Strobel für ein erstes persönliches Gespräch zusammen.

Seit dem 01. März 2018 ist der langjährige CDU-Landtagsabgeordnete Peter Strobel Minister für Finanzen und Europa und Minister der Justiz: Anlass für Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann den persönlichen Austausch mit ihm auch in seiner neuen Position zu verstetigen.



Antrittsbesuch bei Finanzminister Peter Strobel

Im Verlaufe des Gesprächs wurden verschiedene Themen angerissen, bei denen aus Sicht der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure Handlungs- und Abstimmungsbedarf besteht.

Auf Verständnis stieß der Präsident der Ingenieurkammer bei Minister Peter Strobel mit dem Vorschlag eine Bagatellgrenze einzuführen, bis zu der die direkte Vergabe von Ingenieurleistungen möglich sein sollte. Das aktuell vorgeschriebene Procedere, drei Preisanfragen auch für Kleinaufträge durchzuführen, ist sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Ingenieurbüros sehr aufwendig und steht in keinem Verhältnis zu den geringen Auftragswerten. Andere Bundesländer haben dies ebenfalls erkannt und entsprechende Verwaltungsvorschriften oder Gesetze erlassen.

Auch die Idee, Empfehlungen für Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen zwischen Kammer und Ministerium abzustimmen, stieß grundsätzlich auf Zustimmung.

Selbstverständlich durfte auch das Thema Digitalisierung nicht fehlen. Als positives Beispiel nannte Präsident Rogmann in diesem Zusammenhang die neue zentrale elektronische Vergabeplattform „vergabe.saarland“ der saarländischen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Landesverwaltung.

Im Hinblick auf die geplante Einführung der elektronischen Akte in der Justiz wies Präsident Rogmann darauf hin, dass auch die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in die Prozesse eingebunden werden sollten. Als Bestellungskörperschaft für diese Sachverständigen sieht sich die Ingenieurkammer hierbei mit in der Verantwortung, weshalb Präsident Rogmann dem Minister auch diesbezüglich die Zusammenarbeit der Ingenieurkammer anbot.

Beide Seiten sind sich einig, die zuvor genannten Themen voranbringen zu wollen. Als nächstes wird Minister Peter Strobel anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer ein Grußwort sprechen. Ein weiteres Treffen soll dann im Sommer folgen.

Arbeitskreis BIM

Am 16. April 2018 kam der Arbeitskreis BIM zu einem erneuten Treffen zusammen. Dabei war Prof. Peter Böttcher von der HTW Saar zu Gast und berichtete von den Erfahrungen der Hochschule im Umgang mit der BIM-Methode.



Der Arbeitskreis BIM

Prof. Böttcher führte dabei aus, dass die Studentinnen und Studenten im Studiengang Bauingenieurwesen an der HTW Saar seit zwei Jahren in den CAD-Vorlesungen und -Übungen in die BIM-Methode eingeführt werden. In der Ausbildung habe sich dabei gezeigt, dass ein „Basismodell“ mit einer zuvor definierten Objektstruktur die prakti-

kabelste Grundlage für die späteren Fachplanungen darstelle. Das sogenannte „Architekturmodell“, welches schon Detailplanungen enthält, sei nicht so einfach händelbar, da es bereits zahlreiche Angaben enthalte, die von den verschiedenen Fachplanungen überhaupt nicht benötigt würden. Aktuell versuche man an der HTW Saar, die einzelnen Fachplanungsmodelle mit dem Basismodell zusammenzuführen, was bislang augenscheinlich gut funktioniere.

Ein Fazit von Prof. Böttcher, das auch von den Mitgliedern des Arbeitskreises einhellig geteilt wurde, ist, dass für den Einsatz der BIM-Methode Objekte standardisiert, Raster klar definiert und einheitliche Layerstrukturen vorgegeben werden müssen. Außerdem wurde festgestellt, dass die IFC-Schnittstellen noch nicht funktionieren.

Die Mitglieder des Arbeitskreises verständigten sich darauf, zwei Arbeitsgruppen einzurichten: eine wird sich mit BIM im Tiefbau beschäftigen, die andere mit BIM im Hochbau. Zu beiden Arbeitsgruppen-Sitzungen sollen zukünftig auch Vertreterinnen und Vertreter von öffentlichen Auftraggebern sowie Lehrbeauftragte der HTW Saar eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe „Tiefbau“ wird sich am 24. Mai 2018 um 17.00 Uhr erneut treffen. Dabei sollen die Themen Vermessung, Bodenaufschlüsse und die Objektdefinitionen besprochen, sowie ein gemeinsames Pilotprojekt entwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe „Hochbau“ kommt am 05. Juni 2018 ebenfalls um 17.00 Uhr erstmalig zusammen. Bei dem Treffen soll zusammengetragen werden, welche Daten die einzelnen Fachplanungen von der Objektplanung zwingend benötigen, sowohl beim Neubau als auch beim Bauen im Bestand.

Alle interessierten Kammermitglieder sind herzlich eingeladen, an den Sitzungen teilzunehmen. Bitte melden Sie sich hierfür bei der Geschäftsstelle telefonisch oder per E-Mail an.

Aus den Südwestkammern...

...Erfahrungsaustausch Brandschutz

Zum 3. Erfahrungsaustausch Brandschutz der Südwestkammern trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes im März in Wiesbaden.



Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausch Brandschutz
© Ingenieurkammer Hessen

Bei dem Austausch, an dem für die Ingenieurkammer des Saarlandes Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann teilnahmen, standen Neuerungen rund um den Brandschutz im Mittelpunkt.

Unter den Stichworten „Barrierefreiheit und Brandschutz“ wurden Lösungsansätze debattiert, wie in der Fluchtfähigkeit beeinträchtigten Menschen die Selbstrettung ermöglicht werden könnte. Ein Möglichkeit hierfür wären spezielle Rettungsaufzüge in einem gesonderten Anbau. In Hessen wird derzeit überlegt, für solche Rettungsaufzüge in der Bauordnung Anbauten in der Abstandsfläche zuzulassen.

Daneben stellten die Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Hessen „Arbeitshilfen“ vor, die kammerintern erarbeitet wurden und online allen Interessierten zugänglich sind. Diese befassen sich mit Containeranlagen, Großtierställen, Kindertageseinrichtungen, Lager-, Kopier- und Putzmittelräumen sowie Maßnahmen zur fachgerechten Umsetzung der neuen Industriebau-Richtlinie.

Ziel der Treffen, die weiterhin regelmäßig stattfinden sollen, ist es, gemeinsam einheitliche Lösungsvorschläge für besonders schwierige oder selten auftretende Problemfelder zu erarbeiten, aber auch von den Erfahrungen der jeweils anderen Länder zu profitieren.

Architekturpreis „Industrie- und Gewerbebauten im Saarland“

Am 15. März 2018 verlieh Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger den Architekturpreis „Industrie- und Gewerbebauten im Saarland“. Dieser wurde im Jahr 2017 erstmals vom saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und der Architektenkammer des Saarlandes ausgelobt.

Den Preis gewonnen hat der Architekt Oliver Brünjes mit seinem Projekt Bauwaggon Federnschmiede. In der Jury hat auch der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, bei der Bewertung der Projekte mitgewirkt. Rogmann wies auf die vergleichsweise geringe Teilnehmerzahl hin und vermutete, dass diese dem Umstand geschuldet sei, dass der Preis zum ersten Mal ausgelobt wurde. Bei der nächsten Auslobung des Preises hofft Rogmann auch auf Beiträge aus den Reihen der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure.

Alexander Schwehm, Präsident der Architektenkammer des Saarlandes erläuterte: „Der Preis würdigt die Ideen saarländischer Architekten und ihrer Bauherren zur Zukunftsfähigkeit von Gewerbebauten. Dabei spielen natürlich Nachhaltigkeit, Quartiersentwicklung und Innovation wesentliche Rollen. Zudem wurde besonderes Augenmerk auf die Nutzer gelegt. Ihnen sollen die Gebäude als qualitätsvolle, zukunftsweisende Arbeitsstätten dienen, mit denen sie sich identifizieren und in denen sie sich vor allem wohlfühlen können.“

Der Preis betont die zentrale Rolle baulicher Gestaltung im gesellschaftlichen Wandel und würdigt vorbildliche Bauten aus den Bereichen Gewerbe, Produktion, Handwerk, Handel sowie (gewerblicher) Dienstleistungen und Mischnutzungen. Ausgehend von einem ganzheitlichen Verständnis



von Gestaltung schafft die Auszeichnung Bewusstsein für zukunftsweisende Strategien nachhaltigen Bauens.

Vergaberecht

Unterschwellenvergabeordnung im Saarland eingeführt!

Durch eine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes vom 15. Februar 2018 wurde die Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Landeshaushaltsordnung neu gefasst und die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt. (Amtsbl. I S. 99, 103)

Somit gilt im Saarland die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes. Diese ist auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.bmwi.de abrufbar.

Kammermitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 09. April 2018 Dipl.-Ing. (FH) Florian **Weinmann**, Saarbrücken, und zum 17. April 2018 Dipl.-Ing. (FH) Daniel **Climaco**, Wadern, **aufgenommen**.

In die Liste der **Bauvorlageberechtigten** wurde zum 28. März 2018 Dipl.-Ing. (FH) Florian **Weinmann**, Saarbrücken, **aufgenommen**.

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde zum 09. April 2018 Dipl.-Ing. (FH) Florian **Weinmann**, Saarbrücken, **aufgenommen**.

Als **Juniormitglieder** wurden zum 05. März 2018 Herr Selcuk **Kaya**, Saarbrücken, und zum 09. April 2018 Herr Rouven Louis, Bous, **eingetragen**.

Mitgliederversammlung

Terminhinweis

Die 44. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes findet

am Montag, 28. Mai 2018 um 15:00 Uhr
im Saalbau der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

statt. Wir würden uns freuen, die Kammermitglieder möglichst zahlreich begrüßen zu können.

Erlasse

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 21/2017 hat

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)“ bekannt gegeben.

Aufgrund verschiedener Änderungen im technischen Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine Anpassung der mit ARS Nr. 04/2014 bekannt gegebenen ZTV FRS 2013 in mehreren Punkten vorgenommen.

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 wurde mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) und unter Beteiligung der Herstellerverbände abgestimmt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Regelung auch für Maßnahmen im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) – Technische Vorgaben im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG

In Ergänzung zu Teil E Ziffer 3 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), bekannt gemacht mit ARS Nr. 02/2018 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 15.01.2018, ist bei einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG die im Schreiben des BMVI (AZ: StB14/7175.1/3-1/2971104) aufgeführte Verfahrensweise anzuwenden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die technischen Vorgaben im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG für den Bereich der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Regelung auch für Maßnahmen im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Europa

Offene Konsultation zu Bauprodukten

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat sich in Abstimmung mit der Bundesingenieurkammer an einer offenen Konsultation der EU-Kommission zu Bauprodukten beteiligt.

Mit dieser offenen Konsultation will die EU-Kommission eine gemeinsame Bewertung und Folgenabschätzung mit Blick auf eine mögliche Initiative zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Bauprodukte durchführen. Die Konsultation wird in den Bewertungs- und Folgenabschätzungsbericht und den mit dem Bericht einhergehenden Legislativvorschlag einfließen, sofern die Bewertung ergibt,



dass eine Änderung der EU-Vorschriften für Bauprodukte notwendig ist.

Die Kammern sprechen sich in ihren Stellungnahmen insbesondere dafür aus, dass im Rahmen der Bauproduktenverordnung den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit für zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte eröffnet werden soll, um die nationalen Bauwerkstandards erfüllen zu können.

Über die Veröffentlichung des Bewertungs- und Folgenabschätzungsberichtes sowie den weiteren Verlauf des Legislativverfahrens werden wir berichten.

Aktuelle Informationen zum Versorgungswerk

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagengeschäfts zum 31.12.2017

	Marktwert zum 31.12.2016 in Mio. Euro	Marktwert zum 31.12.2016 in Mio. Euro	Performance in %
Verzinsliche Anlagen*	489,1	452,9	0,5
Spezialfonds	521,2	626,2	5,4
Direkt gehaltene Immobilien**	40,8	45,2	14,0

* Inkl. Fest- und Termingelder

** Inkl. Beteiligungen

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31.12.2017 um rd. 73 Mio. Euro (d.h. um 7% im Vergleich zum Vorjahr) auf 1,124 Mrd. Euro. Die Nettoerndite für das Jahr 2017 liegt bei 3,63%. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 4,0% aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 40% aus verzinslichen und kurzfristigen Anlagen (v.a. Namenspapiere und einfach strukturierte Produkte) und zu 56% aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagengeschäfts 2017 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

Quelle: Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Gefährdung Versicherungsschutz – Pflicht zur Schadensminderung beachten!

Aus der Fachinformation einer Versicherung: Ein Planer habe im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung die Pflicht zur Schadensminderung. D. h. ein Planer müsse im Rahmen seiner Möglichkeiten alles dafür tun, den Schadensumfang so gering wie möglich zu halten, dies nicht nur im

realen Schadensfall, sondern auch vorsorglich zur Vermeidung und Minimierung von möglichen zukünftigen Schadensfällen. Würde nun ein Planer nach der Erbringung seiner Leistungen nicht aktiv eine Teilabnahme nach § 650s BGB verlangen, gefährde er seinen Versicherungsschutz! Denn mit der Teilabnahme beginnt und endet die fünfjährige Gewährleistungsfrist für die Leistungen der LPH 1-8 weitaus früher als bei einer Abnahme aller Planungsleistungen erst nach der LPH 9, was aus Sicht des Versicherers einer Minimierung des Schadensrisikos diene.

GHV zum alten und neuen BGB: Eine Teilabnahme nach der LPH 8 konnte bisher nur im Rahmen einer expliziten Vereinbarung im Vertrag erreicht werden, denn § 640 BGB (alt und neu) regelt die Abnahme erst nach „Fertigstellung des Werkes“, also erst dann, wenn die Planungsleistungen vollständig erbracht worden sind (bei einer „Vollbeauftragung“ also erst nach der Erbringung der LPH 9!). Mit § 650s BGB ist im neuen, seit dem 01.01.2018 geltenden Werkvertragsrecht jetzt der Anspruch auf Teilabnahme nach Ende der letzten Bauleistung für den Planer gesetzlich geregelt (also je nach Leistungsbild schon nach Erbringung von ca. 80-90 % der LPH 8!). Die neue Regelung des § 650s BGB stellt eine „Kann“-Regelung dar. D. h. der Planer hat ein Recht auf eine Teilabnahme nach der letzten Bauleistung, muss sein Recht aber nicht zwingend einfordern.

GHV: Aufgepasst, das sehen einzelne Haftpflichtversicherungen anders. Entsprechend lauert hier für Planer wie auch für Auftraggeber eine Falle! Bisher waren Teilabnahmen nach der LPH 8 eher die Ausnahme, schließlich musste ein Anspruch gesondert im Vertrag vereinbart sein (bei Vertragsschluss bis zum 31.12.2017)! Mit dem neuen § 650s BGB hat der Planer „per Gesetz“ Anspruch auf eine Teilabnahme (bei Vertragsschluss ab dem 01.01.2018), die wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden darf. Entsprechend will der Versicherer, dass der Planer die Teilabnahme seiner Leistungen nach der letzten Bauleistung aktiv verlangt, also dieses Recht auch ausübt. Sonst riskiert er seinen entsprechenden Versicherungsschutz. So sollte die Teilabnahme dokumentiert werden, um diese der Versicherung vorlegen zu können. Ein Verlust des Versicherungsschutzes kann auch nicht im Sinne des Auftraggebers sein. Abnahmen für alle Leistungsphasen erst nach der LPH 9 und insbesondere konkludente Abnahmen, bei denen dem Auftraggeber noch eine Prüfrfrist von bis zu einem halben Jahr vor Beginn der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren zugestanden wird, sind damit tabu.

Ausführungsplanung bis ins letzte Detail!

OLG Düsseldorf, 16.06.2017 – 22 U 14/17

Aus den Leitsätzen: „Im Rahmen der Leistungsphase 5 ist der Architekt verpflichtet, die Ausführungsdetails umfassend zeichnerisch darzustellen. Die Ausführungsplanung muss bei schadensträchtigen Details besonders differenziert und für den Unternehmer in einer jedes Risiko ausschließenden Weise deutlich sein (in Bezug auf die Wärmedämmung ggf. bis zum Maßstab 1:1). Fertigt der Architekt die danach für ein konkretes Gewerk notwendigen Ausführungspläne nicht, liegt in diesem Unterlassen ein Planungsfehler.“

Fall: Der Auftraggeber verklagt die Baufirma wegen Einbaus einer unzureichend belastbaren Dämmplatte in einer Garage. Die Baufirma wendet Planungsfehler ein und sieht somit ein Mitverschulden des Auftraggebers.

Urteil: Mit Erfolg für die Baufirma!

Begründung: Der Planer hätte zwar die Traglast der



Dämmplatte als kritischen Punkt der Planung erkannt, hätte hierzu aber keine Ausführungsplanung gefertigt, trotzdem er mit dieser beauftragt gewesen sei. Gerade bei der Bauphysik und insbesondere bei der Wärmedämmung, hätte der Planer aber die Pflicht alle erforderlichen Details zu planen und in einer Deutlichkeit darzustellen, dass für Baufirmen jegliches Risiko von Fehlinterpretationen zur Vermeidung von Ausführungsfehlern auszuschließen sei. Weiterhin hätte der Planer nicht geprüft, ob die von der Baufirma angebotene Dämmplatte den Anforderungen an die Traglast entsprochen hätte, gerade weil Tabellenwerke zur Auswahl passender Dämmplatten nicht existieren würden. Gemäß ständiger Rechtsprechung müsse sich ein Auftraggeber aber schuldhaftige Fehler der von ihm eingesetzten Planer gegenüber einem auf Ausführungsfehler in Anspruch genommenen Unternehmen zurechnen lassen (hier 50 %).

GHV: Der Umfang und Detaillierungsgrad einer Ausführungsplanung ist immer wieder Diskussionsthema, dabei gilt: Die Planung muss so detailliert und deutlich dargestellt sein, dass das Risiko von Fehlinterpretationen durch Bau- und Installationsfirmen ausgeschlossen wird und so Ausführungsfehler vermieden werden! Um das zu erreichen, muss eine Ausführungsplanung entsprechend umfassend und detailliert sein, notfalls bis zum Maßstab 1:1, wobei nur handwerkliche Selbstverständlichkeiten nicht dargestellt werden müssen. Bei der Ausführungsplanung sind, auch mit Blick auf die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, unbedingt die Vorgaben der DIN-ATV der VOB/C zu beachten!

GHV-Seminare:

Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Mannheim	05.06.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB, Mannheim	07.06.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB, Saarbrücken	26.06.2018
Fachseminar – Bauen im Bestand, Mannheim	11.06.2018
Fachseminar – Technische Ausrüstung, Mannheim	15.06.2018
Fachseminar – Tragwerksplanung, Mannheim	19.06.2018
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Mannheim	20.06.2018

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorte, Zeiten und Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Ingenieurbildung Südwest

Die neue Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018 – Risikominimierung + Prozessoptimierung am 06. Juni 2018, 12.30 bis 17.30 Uhr, in Saarbrücken

Ab Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung. Das Seminar vermittelt die Grundlagen zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Planungsbüro und hilft dabei, das Risiko zu minimieren. Dabei wird aufgezeigt, welche Anforderungen an IT-Dienstleister aus Sicht der Planungsbüros gestellt werden müssen und wie mit Software (BIM, Cloud-Software, Planmanagement-Software, etc.) und Mobiltelefonen umgegangen werden soll. Daneben werden in dem Seminar individuelle To-Do-Listen für die teilnehmenden Planungsbüros erarbeitet. Referentin ist Anja Andresen, zertifizierte Datenschutzbeauftragte von der GAMMARAY M.IT GmbH. Anmeldungen nimmt die Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH entgegen.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2018 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

April 2018 – November 2018

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

06.06.2018 in Koblenz
17.09.2018 in Saarbrücken

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen

18 + 19.10.2018 in Koblenz

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Neue Normen und Richtlinien für erdseitige Abdichtungen von Bauwerken

07.06.2018 in Koblenz

PERSÖNLICHKEIT

Kommunikationstraining für Jungingenieure

12.06.2018 in Mainz

Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure

25.10.2018 in Mainz

Die Projektpräsentation

05.11.2018 in Mainz



UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns? (½ Tag)

05.07.2018 in Karlsruhe

Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure (½ Tag)

26.09.2018 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

AHO-Schriftenreihe – Heft 35

„Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0823-7

Preis: 32,80 Euro

Die Vergaberechtsreform 2016 hat nach kurzer Zeit eine grundlegende Überarbeitung des AHO-Heftes Nr. 35 erforderlich gemacht. Die zahlreichen Änderungen der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergabeverordnung (VgV) werden umfassend berücksichtigt, insbesondere die Abschnitte 5 „Planungswettbewerbe“ und 6 „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“. Berücksichtigt werden ebenso die aktuellen, ab 01.01.2018 anzuwendenden neuen EU-Schwellenwerte für europaweite Vergaben.

Die Grundstruktur des Heftes blieb im Wesentlichen erhalten, wurde an die aktuellen Anforderungen angepasst und punktuell ergänzt, beispielsweise um Ausführungen zur Neuregelung der Planungswettbewerbe gemäß § 78 VgV oder zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Wie in der Voraufgabe werden die unterschiedlichen Vergabeverfahren, die Verfahrensarten und Verfahrensschritte bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der VgV dargestellt. Ferner werden Verfahrensbausteine vom Projektstart, der Einleitung des Vergabeverfahrens über die Nachweise der Eignung bis hin zur Nachprüfung praxisnah beschrieben.

Ein gesondertes Kapitel befasst sich mit den erforderlichen Leistungen bei der Verfahrensbetreuung und dem dafür notwendigen Zeitaufwand.

Bundesrichtlinien für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wie die RBBau und das HVA F-StB werden einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die maßgeblichen Regelungen sind abgedruckt und mit erläuternden Anwendungshinweisen versehen. Eine Übersicht zeigt die Struktur des Vergaberechts in Deutschland auf. Ein ausführliches Glossar erklärt die maßgeblichen vergaberechtlichen Begrifflichkeiten.

Für verschiedene Verfahrensarten werden im Anhang entsprechende Formulare (Auftragsbekanntmachung, Wettbewerbsbekanntmachung, Teilnahmeantrag) zur Verfügung gestellt.

Der Architekten- und Ingenieurvertrag „Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 650p ff. BGB“

Verband Beratender Ingenieure VBI

Preis: 15,00 Euro

Die Broschüre enthält den Text der neuen gesetzlichen Regelungen der §§ 650p ff. BGB ergänzt durch Erläuterungen am praktischen Beispiel aus der Feder von VBI-Justiziarin Sabine von Berchem. Darüber hinaus werden auch die Paragraphen aus dem Bauvertragsrecht betrachtet, die für den Planungsvertrag entsprechend anzuwenden sind.

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) „Praxiswissen für die Umsetzung im Unternehmen – Schnellübersichten“

Beuth Verlag

ISBN: 978-3-410-28353-9

Preis: 16,80 Euro

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vereinheitlicht EU-weit die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Datenverarbeitungsanwendungen müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Grundsätzlich betroffen ist jedes Unternehmen, welches personenbezogene Daten verarbeitet.

Die EU-DSGVO legt deutlich strengere Regeln für die Handhabung mit personenbezogenen Daten fest.

Grundsätzlich gilt: Personenbezogene Daten dürfen nur für „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden“ und müssen „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ sein. Organisationen müssen ihre DV-Systeme analysieren und transparente Regeln für die Erfassung, Speicherung, Löschung und Dokumentation personenbezogener Daten aufstellen, wenn personenbezogene Daten von EU-Bürgern erhoben werden. Neu implementierte IT-Systeme sollten Technologien nutzen, die den Schutz personenbezogener Daten in den Vordergrund stellen. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick.

R.Siebers, A. Malkwitz, M.Helmus, A.Meins-Becker (Hg.) Baubetrieb im Stahlbau

Beuth Verlag

ISBN: 978-3-410-23587-3

Preis: 78,00 Euro

Beim Bauen mit Stahl unterscheiden sich die Abläufe teils erheblich zum Bauen mit anderen Baustoffen und resultieren in unterschiedlichen Anforderungen an die baubetrieblichen Aspekte bei Stahlbauprojekten. In Baubetrieb im Stahlbau werden die Prozesse und Verfahren des Bauens mit Stahl über die gesamte Wertschöpfungskette dargestellt. Das Buch bildet ein Nachschlagewerk für das Bauen mit Stahl.

Redaktionsschluss: 17. April 2018

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13

Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann